Nachtrag II zur ABE Nr. 44124 Gutachten-Nr. : RA97/00214/C/15

Anlage-Nr. : 12a

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : **SH75630**

Radausführung : Lk 100

Radgröße nach Norm : 7½ J x 16 H2

Einpreßtiefe in mm : 35

zulässige Radlast in kg : 560

zul. Abrollumfang in mm : 1930

Lochkreisdurchmesser in mm : 100

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung:

BOØ64,0 /Ø54,1

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Mazda Motor Corporation / Japan

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,5, Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 110

Spurweitenerhöhung : bis zu 20 mm

Тур:	BG				
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: F276				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
41; 49; 54; 62; 63; 65; 76; 94	(Stufenheck und	205/45R16-83 215/40R16-82	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 25)		
41; 49; 54; 62; 63; 65; 76; 94	Mazda 323 F		1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)13) 25)26)		

F276/NT04E 860/820 4/100/54,1

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : 12a

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



Тур:	NA		
ABE / EG-Genehmigung: F488		3 bzw. e2*93/81*0163*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 85; 96	Mazda MX-5	205/45R16-83	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)12)
		215/40R16-82 13)	

e2*93/81*0163*00E 620/645 4/100/54,1

Тур:	EC		
ABE / EG-Genehmigung:		6 bzw. e13*96/79*0027*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65; 79; 95; 98	Mazda MX-3		2)3)4)5)6)7) 8)9)10)
		225/45R16-89 1)13)	

e13*96/79*0027*00E 895/710 4/100/54,1

Тур:	BA		
ABE / EG-Genehmigung: G87		8 bzw. e13*96/27*0023*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
52; 54; 60; 65;	Mazda 323 C;	195/45R16-80	1)2)3)4)5)6)7)
84	Mazda 323 S;	28)	8)9)10)27)29)
	Mazda 323 P		
		205/45R16-83	
		215/40R16-82	
		225/40R16-85	
65; 84	Mazda 323 F	195/45R16-80	2)3)4)5)6)7)
		28)	8)9)10)
		205/45R16-83	
		215/40R16-82	
		225/40R16-85	
		1)27)	

e13*96/27*0023*04E 945/820 4/100/54,1

Тур:	NB		
ABE / EG-Genehmigung: e11*:		*96/79*0083* / e11*98/14*0083*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
81; 102; 103;	Mazda MX-5	205/45R16-83	1) bis 10)
107			30)31)35)
		215/40R16-82	

e11*96/79*0083*01 645/665 e11*98/14*0083*02 4/100/54,1

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : 12a

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



Тур:	BJ		
ABE / EG-Gene	ehmigung: e1*9	7/27*0094* / e1*98/14*0094*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
52; 53; 54; 65;	Mazda 323	195/50R16-84	1) bis 10)
66; 70; 72; 74;		33)	32)
84			
		205/45R16-83	
		215/40R16-82	
		34)	
e1*98/14*0094*04	960/865	_	4/100/54,0

Auflagen und Hinweise

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN, E.T.R.T.O bzw. TRA, zulässig. Diese dürfen **maximal 27 mm über die Felgenkontur hinausrragen** (Bremsfreigang), wie z.B. E.H.A Nr. 559.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : 12a

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten ausdrücklich erlaubt wird.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig <u>nicht</u> die Bereifungsgröße **185/65R14** eingetragen haben, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Auf eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 nach hinten ist zu achten. Durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Anbau von Karosserieteilen ist für eine ausreichende Radabdeckung zu sorgen.
- 2 Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit sind die Radhausausschnittkanten an Achse 2 im Bereich von 45° vor der senkrechten Radmittenebene bis zum Stoßfänger ganz umzulegen.
- 15) An Achse 1 und 2 ist auf ausreichende Radabdeckung zu achten, ggf. sind die Kotflügelkanten auszustellen.
- 25) An Achse 2 ist die Ausbuchtung im Innenkotflügel im Bereich von ca. 30 bis 80 mm vor der Radmitte an den Außenkotflügel anzulegen.
- 26) Die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ist auf einer Länge von ca. 40 mm abzuschleifen. Die Befestigungslasche ist nach oben zu biegen.
- 27) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten in einem Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis ca. 250 mm oberhalb Schwellerunterkante komplett umzulegen.
- Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 900 kg (LI=80). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 450 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- 29) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers ab der Oberkante auf einer Länge von 30 mm entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.
- 30) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch

Gutachten-Nr. : **RA97/00214/C/15**

Anlage-Nr. : 12a

Antragsteller : BORBET
Typ(en) : SH75630
Ausführung : Lk 100



Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

- 31) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- 32) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
 - Die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante ist im oberen Bereich bis auf Materialdikke abzutrennen. Der Stoßfänger ist zusätzlich auszustellen.
- 33) Die Verwendung der Bereifungsgröße 195/50R16 auf der Felgengröße 7½ J x 16 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller: Typ:

Dunlop D40; SP Sport 8000

Continental SportContact

Michelin SX GT

Pirelli P6000 MO; P6000 (R), W210 As.

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7½Jx16H2 durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

- 34) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).
- 35) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgenden Bremsanlagen an Achse 1:
 - innenbelüftete Bremsscheibe Ø254,5x20 mm,

Die Anlage 12a mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ SH75630 des Herstellers BORBET.

Essen, 30. Mai 2001 RA97/00214/C/15